

theilt werden. Dies ist hier der Fall. Diese Eingabe würde also den übrigen Petitionen beizulegen sein, welche Chauffirung der Straßen zum Gegenstand haben und der ersten zugehen werden. Ist die Kammer damit einverstanden? — Allgemein Ja. —

12) Den 25. April. Protokollextract der ersten Kammer, mündlicher Vortrag über die Differenzpunkte hinsichtlich der Abzüge zum Staatspensionsfonds betreffend. (An die zweite Deputation zurück.) — 13) Den 25. April. Desgleichen die Genehmigung der dießseits entworfenen ständischen Schrift, die Eidesleistung der Juden betreffend. (Wird nun abgelaßen werden.) — 14) Den 25. April. Desgleichen die Berathung über den Gesetzentwurf, den Wegfall des Kanons für die Schriftsässigkeit betreffend. (An die erste Deputation.) — 15) Den 25. April. Desgleichen die Genehmigung der ständischen Schrift, die Mitgliederwahl zu dem ständischen Staatsschuldenausschusse betreffend. (Wird nun abgelaßen werden.) — 16) Den 25. April. Desgleichen die Berathung über das allerhöchste Decret vom 15. December 1839 betreffend. (An die erste Deputation zurück.) — 17) Den 25. April. Desgleichen den Vortrag der ständischen Schrift auf die Decrete wegen der Verwendung der Kassenbestände und der Kassenüberschüsse, sowie wegen Erbauung eines Museums betreffend. (An die zweite Deputation zurück.) — 18) Den 25. April. Desgleichen mündlicher Vortrag, die Differenzpunkte bei dem Gesetzentwurfe die Errichtung der Behörde zur Entscheidung von Kompetenzweifeln, sowie die darüber entworfene ständische Schrift betreffend. (An die erste Deputation zurück.) — 19) Den 25. April. Bericht der dritten Deputation über die Petition des Herrn Fürsten von Schönburg, die Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungen betreffend. (Zum Druck und auf eine Tagesordnung.) — 20) Den 26. April. M. Eipfius und M. Hempel zu Leipzig überreichen der Kammer eine nachträgliche Erläuterung zu ihrer unter Nr. 619 der Hauptregistrande übergebenen Bittschrift. —

Präsident D. Haase: Die Kammer wird sich erinnern, daß dieser Bericht auf einer der letzten Tagesordnungen stand. Da dieser noch nicht vorgetragen worden ist, so würde ich vorschlagen, diese Erläuterung dem Referenten mit zu übergeben, damit er der Kammer die nöthige Notiz bei Vortrag des Berichts mittheilen könne. Ist die Kammer damit einverstanden? — Allgemein Ja. —

Schließlich steht auf der Registrande.

21) Den 27. April. Petition des Privatens Robert v. Heldreich zu Dresden, die gänzliche Aufhebung sämtlicher Communalgarden im Königreiche Sachsen betreffend. (Das Petitionum wird verlesen.) —

Präsident D. Haase: Wir haben eine Vorlage in Betreff des Communalgardengesetzes, welches die erste Deputation zu begutachten hat, und es würde daher diese Petition an dieselbe abgegeben werden können.

Abg. v. Thielau: Ich würde darauf antragen, diese Petition ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen. Wenn Jemand nichts weiter zu thun hat, als die Kammer mit Petitionen zu behelligen, so sollte in der That die Kammer aussprechen, solche Petitionen nicht mehr anzunehmen.

Abg. v. Watzdorf: Ich muß der Ansicht des Herrn Präsidenten beitreten, diese Petition an die erste Deputation abzugeben, weil es nicht angemessen scheint, eine Petition, von wem sie auch sei, aus persönlichen Gründen zurückzuweisen.

Abg. Sachse: Ich muß mich auch für die Ansicht des Herrn Präsidenten aussprechen, weil wir unlängst eine Petition des Herrn v. Heldreich angenommen haben und wir würden uns widersprechen, wenn wir diese nicht annehmen wollten; denn so lange er fähig ist, Petitionen einzureichen, so übt er ein Recht jedes Staatsangehörigen, ein Recht, welches man Keinem darum verweigern kann, weil er zu viel davon Gebrauch macht.

Abg. v. Thielau: Ich muß bemerken, daß bei der Discussion über das Petitionsrecht der Stände bereits darauf hingedeutet worden ist, daß ein Mißbrauch des Petitionsrechtes, von Seiten der Unterthanen, offenbar früher oder später dahin führen werde, das Petitionsrecht zu beschränken. Weist die Kammer selbst nicht diejenigen Petitionen zurück, die ungeeignet sind, so bleibt zuletzt nichts weiter übrig, als daß auf die Beschränkung des Petitionsrechtes und Auslegung der §. 111 der Verfassungsurkunde hingearbeitet wird. Ich halte es also im Interesse der Unterthanen und der Kammer für angemessen, Petitionen, die keinen Zweck haben können, um die Zeit besser zu benutzen, zurückzuweisen und ich glaube gerade, daß hier die Persönlichkeit in Frage kommen muß, bei welcher angenommen werden kann, daß der Verfasser zu denjenigen gehört, welche ein Geschäft daraus machen, die Kammer mit ihren Petitionen zu behelligen.

Abg. Todt: Ich kann mich der Ansicht, welche der letzte Sprecher so eben der Kammer mitgetheilt hat, nicht anschließen, erkläre mich vielmehr für die Ansicht der beiden ersten Redner, und füge den Gründen, welche sie in dieser Beziehung schon angedeutet haben, nur noch folgende bei. Erstens kann die Persönlichkeit des Petenten kaum ein Grund sein, eine Petition zurückzuweisen. Zweitens behandelt die Petition, welche so eben als eingegangen angezeigt worden ist, eine Frage, die bei sehr vielen nicht ohne Anklang bleiben dürfte. Es ist beantragt worden, es solle das Communalgardeninstitut ganz aufgehoben werden. Ich will im Voraus bemerken, daß ich dieser Meinung nicht beipflichte, also nicht zu den Gegnern der Communalgarde gehöre, allein ich weiß doch, daß es sehr viele Andere giebt, welche die Ansicht, die in der Petition ausgedrückt ist, theilen und daß es daher nicht ohne Interesse sein kann, wenn auch diese Frage einmal mit verhandelt wird. Und so glaube ich wohl, daß der Ansicht des Herrn Präsidenten beizutreten sein möchte, zumal da die vorliegende Petition an die erste Deputation ver-